

stand gegenüber den vom Westen her vordringenden „fronwirtschaftlichen“ Betriebsformen zu unterstellen. Dem setzt diese Hamburger Diss. eine umfassende Auswertung der Quellenbefunde entgegen ohne Scheu vor „der abschreckend großen Anstrengung, die eine geradezu exegetische Begriffsauslegung bei jeder einzelnen Urkunde bedeutet“ (S. 47). Tatsächlich sind es 71 (von rund 4 300) Urkunden aus den Archiven der beiden weiträumig begüterten, jeweils zu Nachbesitzern gewordenen Reichsabteien (Liste S. 73 Anm. 110, Texte im Anhang S. 333–354), die genug Aufschluss bieten, um hinsichtlich der Betriebsorganisation des tradierten Besitzes in Laienhand analysiert und verglichen zu werden. Als Ergebnis der methodisch stets reflektierten Überlegungen von F. ergibt sich (mit manchen Differenzierungen, die hier nicht ausgebreitet werden können), dass die Fronwirtschaft, also die Dienstpflicht der „Hufner“ auf dem Herrenhof, von vornherein dominiert hat und im Laufe der Zeit durch Elemente der Gutswirtschaft (mit unbehausten Hörigen) und der Zinswirtschaft (mit pachtartigen Naturalabgaben) ergänzt wurde, dass die bis zur Mitte des 9. Jh. anhaltende Steigerung der Betriebsgrößen viel weniger durch Erweiterung des Sallandes als durch Vermehrung der zugeordneten Bauernstellen (drei bis vier Personen im Normalfall) zustande kam und dass nicht unrentabler Streubesitz, sondern kompakte Besitzkomplexe die Regel waren, was alles darauf hinausläuft, keine wesentlichen, sondern allenfalls quantitative Unterschiede zu Königshöfen und Kirchengütern zu postulieren. Wichtige Einsichten betreffen daneben die Semantik von *huba* und *mansus* sowie von *mancipium* und *servus*. Insgesamt also ein mit viel Akribie erarbeiteter Beitrag zur Agrar-, Sozial- und Landesgeschichte, wozu man sich den Zugang am besten über die konzise Zusammenfassung der Resultate (S. 301–314) und die geradezu bewundernswerten Register (S. 355–456) erschließt. R. S.

Erhard HIRSCH, *Generationsübergreifende Verträge reichsfürstlicher Dynastien vom 14. bis zum 16. Jahrhundert* (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 10) Berlin 2013, Lukas, 284 S., Tab., Karten, ISBN 978-3-86732-146-4, EUR 25. – Mit den im Titel dieser Greifswalder Diss. genannten „generationsübergreifenden Verträgen“ sind solche unter spätm. Reichsfürsten relativ häufigen Vertragsformen gemeint, die in den zeitgenössischen Quellen oder in der aktuellen Literatur zumeist als Erbverbrüderungen und Erbeinungen (die H. Erbbündnisse nennt) bezeichnet werden. Mit berücksichtigt werden hier auch vertraglich geregelte erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag. Laut H. (S. 14) handelt es sich bei Erbverbrüderungen um „Vereinbarungen über die gegenseitige Erbfolge zwischen hochadeligen Dynastien für den Fall, dass die männliche Linie einer Vertragspartei ausstirbt.“ Mit Erbbündnissen sicherte man sich „die gegenseitige militärische Hilfe zu“, während erbliche Verfahren zum Konfliktaustrag durch „die Implementierung eines Schiedsverfahrens und Bestimmungen zur Rechtshilfe zwischen den Parteien“ geprägt waren. Mit Blick auf die von H. untersuchte Handlungsorientierung dieser Verträge mag diese Differenzierung sinnvoll sein. Sie verdeckt jedoch, dass viele reichsfürstliche Erbeinungsverträge sowohl gegenseitige Bündnispflichten als auch Verfahren zum Konfliktaustrag beinhalteten, ihr